

ZH_OBERGERICHT SB240262 vom 15. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240262

FR: ZH_OBERGERICHT SB240262 du 15 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240262 del 15 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Uster, Strafgericht, vom 25. April 2024 wurde der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. b StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Der Beschuldigte wurde mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten bestraft, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 20 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt wurde. Von der Anordnung einer Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB sah die Vorinstanz ab. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers wurde auf den Zivilweg verwiesen, während sein Genugtuungsbegehren abgewiesen wurde. Sodann wurde über diverse beschlagnahmte bzw. sichergestellte Gegenstände entschieden. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 44).

E. 1.1

Die Vorinstanz sah von einer Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB ab, da die Voraussetzungen hierfür gegenüber dem Beschuldigten als anerkannter syrischer Flüchtling nicht gegeben seien. Insbesondere stünde einer solchen Anordnung das Non-refoulement-Gebot entgegen (Urk. 44 Ziff. 8 S. 45 ff.).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft beantragt demgegenüber, den Beschuldigten für die Dauer von 7 Jahren des Landes zu verweisen (Urk. 46; Urk. 62 S. 1).

E. 1.3

Im Gegensatz dazu beantragt der Beschuldigte die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids, respektive sei aufgrund des zu erfolgenden Freispruchs ohnehin von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen (vgl. Urk. 63 S. 1 f.).

E. 2

Gegen dieses mündlich eröffnete Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 26. April 2024 sowie der Beschuldigte mit Eingabe vom 2. Mai 2024 fristgerecht Berufung an (Urk. 37; Urk. 39). Die Staatsanwaltschaft liess mit Eingabe vom 6. Juni 2024 die Berufungserklärung ebenfalls fristgerecht folgen

- 6 - (Urk. 46). Vom Beschuldigten ging am 11. Juni 2024 innert Frist zur Einreichung der Berufungserklärung eine mit "Berufungserklärung" betitelte IncaMail ein, in welcher die Verteidigung darauf hinwies, dem Obergericht anbei die Berufungserklärung zukommen zu lassen, im Anhang zur IncaMail aber die Berufungsanmeldung vom 2. Mai 2024 enthalten war (Urk. 45). Nachdem dem Beschuldigten mit Präsidialverfügung vom 27. Juni 2024 Frist zur Nachreichung der Berufungserklärung angesetzt wurde (Urk. 48), reichte er

mit Eingabe vom 1. Juli 2024 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 50).

E. 2.1

Das Gericht verweist einen Ausländer, der wegen einer Katalogtat verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 StGB). Auch die bloss versuchte Begehung einer Katalogtat ist von Art. 66a Abs. 1 StGB erfasst und die Landesverweisung ist auch unabhängig davon anzuordnen, ob die Strafe bedingt, teil- oder unbedingt ausgesprochen wurde (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1). Von einer Landesverweisung kann indes abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr gemäss Art. 16 Abs. 1 StGB begangen wurde (Art. 66a Abs. 3 StGB).

E. 2.2

Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger von Syrien und hat sich der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, begangen in Notwehrexzess im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB, schuldig gemacht. Es liegt demnach eine Katalogtat (Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB)

- 34 - und somit ein Fall der obligatorischen Landesverweisung vor. Mithin ist zu prüfen, ob aufgrund von Art. 16 Abs. 1 StGB von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen ist.

E. 2.3

Zu berücksichtigen ist vorliegend, dass der Beschuldigte die Tat in einer Notwehrsituation begangen hat. Diese wurde von ihm nicht provoziert. Vielmehr trat der Privatkläger aktiv aggressiv auf, provozierte und attackierte den Beschuldigten zunächst mehrfach mit Tötlichkeits- und verbalen Beleidigungen. Die Tat stellt sich daher nicht als Ausdruck einer allgemeinen Gewaltbereitschaft oder kriminellen Gesinnung dar, sondern als reaktive, einmalige Eskalation in einer emotional hoch aufgeladenen Konfrontation. Aufgrund der Tatumstände erscheint die Anordnung einer Landesverweisung als unverhältnismässig, weshalb in Anwendung von Art. 66a Abs. 3 StGB davon abzusehen ist. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Urk. 44 S. 53, Dispositivziffer 13 und 14 Abs. 3) zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Festsetzung der entstandenen Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens (Urk. 44 S. 53, Dispositivziffern 11, 12 sowie 14 Abs. 1 und 2) wurde nicht angefochten (s. vorstehend Ziffer II./2.3). 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung insofern, als entgegen seines Hauptantrags auf vollumfänglichen Freispruch ein Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung erfolgt. Es wird ihm auch keine Genugtuung zugesprochen. Mit Blick auf den Strafpunkt dringt er zudem nicht mit seinem Eventualantrag durch, liegt die von ihm beantragte Strafe von 9 Monaten Freiheitsstrafe doch deutlich unter der ausgefallenen Freiheitsstrafe von 24 Monaten. Gleichzeitig unterliegt auch die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung vollumfänglich, indem weder eine Verurteilung wegen versuchter Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22

- 35 - StGB ergeht, noch die Freiheitsstrafe auf die beantragten 7 Jahre erhöht wird. Des Weiteren wurde von der Anordnung einer Landesverweisung abgesehen. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme

derjenigen der amtlichen Verteidigung, zur Hälfte aufzuerlegen. Im Übrigen sind die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist im Umfang der Hälfte vorzubehalten. 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen. Die amtliche Verteidigung macht für das zweitinstanzliche Verfahren Aufwendungen und Barauslagen von insgesamt Fr. 5'362.20 geltend (Urk. 59). Die verlangte Entschädigung erscheint der Schwierigkeit und Bedeutung des Falles sowie dem notwendigen Zeitaufwand für die gehörige Verteidigung des Beschuldigten angemessen (§ 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV, § 18 Abs. 1 AnwGebV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 AnwGebV). Unter Hinzurechnung von 3 ½ zusätzlichen Stunden für die Dauer der Berufungsverhandlung und eine Nachbesprechung des Berufungsurteils mit dem Beschuldigten erscheint es angemessen, die amtliche Verteidigung mit pauschal Fr. 5'300.– (inkl. 8,1 % MWST) zu entschädigen. 4. Wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren, beantragt der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 50'400.– zuzüglich 5 % Zins ab 13. August 2023 sowie einer Entschädigung der Lohn- und Erwerbseinbusse von Fr. 19'360.– (Urk. 50; Urk. 63 S. 1). Angesichts des Verfahrensausgangs ist dieser Antrag abzuweisen, zumal aufgrund der ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 24 Monaten bei 257 Tagen Haft keine Überhaft vorliegt. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Unangefochten blieben somit die Entscheide betreffend beschlagnahmte bzw. sichergestellte Gegenstände (Dispositivziffern 5-7), der Entscheid über die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Privatklägers (Dispositivziffern 8 und 9) und die Kostenfestsetzung (Dispositivziffern 11, 12 und 14 Abs. 1 und 2). Es ist somit vorab mittels Beschluss festzustellen, dass das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 25. April 2024 in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Beweisanträge

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 2. Juli 2024 wurde der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Privatkläger Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 51). Mit Eingabe vom 16. Juli 2024 verzichtete der Beschuldigte einstweilen auf Anschlussberufung mit der Begründung, dass er an seinen Anträgen in der Berufungserklärung vom 11. Juni 2024 festhalte, und beantragte die Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft (Urk. 53). Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger liessen sich innert der angesetzten Frist nicht vernehmen.

E. 3.1

Objektive Tatschwere

E. 3.1.1

Bei der Bewertung der objektiven Tatschwere ist, wie dies auch von der Vorinstanz zu Recht erwogen wurde (Urk. 44 Ziff. 5.3.1.1 S. 39 f.), wenn es wie vorliegend beim Versuch geblieben ist, gedanklich vom vollendeten Delikt auszugehen (vgl. MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 121 f.).

E. 3.1.2

In objektiver Hinsicht wirkt sich gravierend für den Beschuldigten aus, dass er mit einem Messer auf den Privatkläger zustürmte und unmittelbar zwei Messerhiebe in Richtung dessen Oberkörper-, Hals- und Kopfbereich ausführte. Das Tatmittel – ein Messer, welches eine 265 mm lange und ca. 40 mm breite Klinge aufweist – stellt eine nicht ungefährliche Tatwaffe dar. Selbst wenn zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass das Messer nicht besonders geschärft war, hätten die vorliegend mit Wucht ausgeführten Messerhiebe ohne Weiteres schwere Körperverletzungen beim Privatkläger verursachen können. Das Ausführen von zwei derart heftigen Messerhieben, mit welchen der Beschuldigte nicht

- 29 - kontrollieren konnte, ob – und gegebenenfalls wo – er den Privatkläger hätte treffen können, zeugt zudem von einer fehlenden Hemmschwelle des Beschuldigten. Ergänzend kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 Ziff. 5.3.1.1 S. 39 f.).

E. 3.1.3

Die objektive Tatschwere ist ausgehend vom vollendeten Delikt der schweren Körperverletzung als keinesfalls mehr leicht einzustufen. Dieses Verschulden rechtfertigt eine Einsatzstrafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe.

E. 3.2

Subjektive Tatschwere

E. 3.2.1

Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Er nahm mit den zweifachen Messerhieben in Richtung des Oberkörper-, Hals- und Kopfbereichs des Privatklägers in Kauf, dass es angesichts des dynamischen Geschehens zu einer schweren Verletzung des Privatklägers hätte kommen können. Weiter ist verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass der Tat ein provozierendes und aggressives Verhalten des Privatklägers vorausging. Der Privatkläger trug mithin in bedeutendem Masse zur Eskalation der Situation bei. Die Tathandlung des Beschuldigten erfolgte zudem spontan und war nicht von langer Hand geplant. Im Übrigen kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 Ziff. 5.3.2.1 S. 41).

E. 3.2.2

Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere daher zu relativieren, sodass nach Würdigung der subjektiven Zumessungsgründe von einem noch leichten Verschulden auszugehen ist. Dies führt ausgehend vom vollendeten Delikt der schweren Körperverletzung – nach wie vor unter Annahme der vollendeten Tatbegehung – zu einer hypothetischen Einsatzstrafe von 3 ½ Jahren Freiheitsstrafe.

E. 3.2.3

Die Vorinstanz erblickt sodann einen weiteren Strafmilderungsgrund darin, dass der Beschuldigte in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung im Sinne von Art. 48 lit. c StGB gehandelt habe (Urk.44 Ziff. 5.3.2.2 S.41). Es wurde bereits ausgeführt (vorne Ziffer IV./3.20), dass die

- 30 - Gemütsbewegung des Beschuldigten nicht entschuldbar war. Dennoch kann jede besondere Gemütsbewegung das Verschulden mindern, auch wenn der Qualifikationsgrad

von Art. 48 lit. c StGB noch nicht erreicht ist (vgl. MATHYS, a.a.O., N 248). Dieser Umstand wurde vorliegend indes bereits bei der subjektiven Tatschwere strafmindernd berücksichtigt.

E. 3.3

Notwehrexzess

E. 3.3.1

Wie bereits erwähnt, führt auch der Notwehrexzess zu einer Milderung der Strafe (Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48a StGB). Das Mass der Verschuldensreduktion für einen Notwehrexzess hängt davon ab, wie stark das Notwehrrecht überschritten wird.

Wesentlich ist demnach, in welcher Weise und in welchem Ausmass der Täter die Grenzen der Notwehr überschreitet (MATHYS, a.a.O., N 147).

E. 3.3.2

Die im Tatzeitpunkt bestehende Bedrohungssituation ging, wie bereits mehrfach dargelegt wurde, auf ein provozierendes und aggressives Verhalten des Privatklägers zurück. Das vom Beschuldigten gewählte Abwehrverhalten – das zweifache Ausführen von heftigen Hieben mit einem Messer in Richtung des Oberkörper-, Hals- und Kopfbereichs des Privatklägers – stellt indes einen völlig unverhältnismässigen Einsatz eines gefährlichen Gegenstandes dar. Es ist letztlich allein dem Zufall zu verdanken, dass der Privatkläger dabei lediglich eine einfache Körperverletzung relativ geringer Schwere erlitt. Zwar wäre es auch dem Privatkläger jederzeit möglich gewesen, den Imbissladen zu verlassen, ebenso standen jedoch dem Beschuldigten zahlreiche mildere Handlungsalternativen zur Verfügung, um der Bedrohung zu begegnen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass er sich nicht allein mit dem Privatkläger im Laden befand. Seine Arbeitskollegen griffen schliesslich vermittelnd in das Geschehen ein, was zeigt, dass Unterstützung möglich gewesen wäre und eine Deeskalation nicht ausgeschlossen war. Der Abwehrexzess ist unter diesen Umständen als erheblich zu bezeichnen. Aufgrund des gravierenden Missverhältnisses zwischen Angriff und Verteidigung ist das Tatverschulden des Beschuldigten zwar in gewissem Masse gemindert, jedoch nur in begrenztem Umfang. Es rechtfertigt daher eine lediglich leichte strafmindernde Berücksichtigung im Umfang von weiteren 6 Monaten Freiheitsstrafe.

- 31 -

E. 3.4

Versuch

E. 3.4.1

Das Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolgs ist beim vollendeten Versuch als verschuldensunabhängige Tatkomponente obligatorisch strafmindernd zu berücksichtigen (Art. 22 in Verbindung mit Art. 48a StGB). Hierzu ist zu berücksichtigen, dass die durch die Tat entstandene Verletzung in einer ca. 2 cm tiefen und ca. 6 cm langen Schnittwunde an der linken Handinnenfläche des Privatklägers besteht. Zu keinem Zeitpunkt bestand eine unmittelbare Lebensgefahr und es resultierte auch keine bleibende Schädigung. Der Beschuldigte führte indes eine Tathandlung aus, welche nach dem natürlichen Lauf der Dinge eine schwere Körperverletzung nahelegen würde. Dass es vorliegend trotzdem beim Versuch blieb und das Verletzungsbild letztlich weitreichend von einer schweren Schädigung

gung abweicht, ist vor diesem Hintergrund einzig glücklicher Fügung zu verdanken. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 Ziff. 5.3.1.3 S. 40 f.).

E. 3.4.2

Insgesamt ist damit der Versuch strafmindernd zu berücksichtigen und es rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe um ein Jahr auf 2 Jahre bzw. 24 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren.

E. 3.5

Täterkomponente Hinsichtlich der Täterkomponente kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 Ziff. 5.4.1 ff. S. 42 f.). Namentlich enthalten die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Aspekte und sind daher neutral zu bewerten. Die straf erhöhenden Umstände der Vorstrafe (Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB und Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG; vgl. Urk. 60) wiegen die strafmindernden Umstände eines grundsätzlichen Geständnisses zudem auf. Insgesamt hat aufgrund der Täterkomponenten daher keine Anpassung der Strafe zu erfolgen.

- 32 -

E. 3.6

Zwischenfazit Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist der Beschuldigte somit mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu bestrafen. 4. Anrechnung der Haft und Ersatzmassnahmen

E. 3.7

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen schwerer Körperverletzung und unbeabsichtigter Tötung erwog die Vorinstanz, dass vieles gleichzeitig hätte schieflaufen müssen, damit der Beschuldigte den Privatkläger tödlich hätte verletzen können. Eine derart zuungunsten des Beschuldigten ausschliesslich auf negative hypothetische Gesichtspunkte gestützte Kausalkette erweise sich aber – so die Vorinstanz weiter – als unzulässig. Hierfür erscheine die konkrete Gefahr einer tödlichen Verletzung des Privatklägers als zu weit vom tatsächlichen Handlungsablauf

- 19 - entfernt (Urk. 44 Ziff. 4.3.8 ff. S. 32 f.). Im Ergebnis ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass vorliegend entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht von einer versuchten Tötung ausgegangen werden kann. Wie bereits erwähnt, stach der Beschuldigte weder frontal noch von der Seite her auf den Privatkläger ein, womit keine Situation vorlag, in welcher gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Wahrscheinlichkeit des Todes des Opfers als hoch einzustufen wäre.

E. 3.8

Entsprechend kann aus dem Verhalten des Beschuldigten nur geschlossen werden, dass er mit der Ausführung der Messerhiebe schwere, mithin lebensgefährliche Verletzungen des Privatklägers zumindest in Kauf nahm. Dass er darüber hinaus mit den Messerhieben auch den Tod des Privatklägers billigend in Kauf genommen hätte, lässt sich jedoch entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft aufgrund der konkreten Umstände nicht feststellen. Selbst wenn mit dem verwendeten Messer tödliche Verletzungen allenfalls möglich gewesen wären, kann daraus nicht gefolgert werden, dass der Beschuldigte eine solche Folge auch billigend in Kauf genommen hätte. Dies gilt umso mehr, als er mit den Mes-

serhieben keine bestimmte Körperstelle anvisierte, sondern die Hiebbewegungen unkontrolliert erfolgten.

E. 3.9

Insgesamt steht somit fest, dass der Beschuldigte mit einem nicht geschärften Messer mit einer Klingenlänge von ca. 265 mm zwei Hiebe mit erheblicher Wucht in Richtung des Oberkörpers, des Kopfs und des Halses des Privatklägers ausführte. Die genaue Trefferstelle und die Tiefe der Verletzung konnte der Beschuldigte nicht kontrollieren, da der Privatkläger versuchte, den Hieben auszuweichen und sich der Vorfall in einem dynamischen Geschehen abspielte. Letztlich hing es vom Zufall ab, ob – und gegebenenfalls wo – der Privatkläger getroffen wurde und welche Verletzungen er erlitt. Wer in einer solchen Situation unter grossem Kraftaufwand mit einem Messer dieser Klingenlänge auf den Oberkörper-, Hals- und Kopfbereich eines Menschen Hiebe ausführt, rechnet damit, diesen lebensgefährlich zu verletzen. Dass das verwendete Messer nicht geschliffen war und sich insbesondere nicht zum Schneiden von Fleisch eignete, vermag daran nichts zu ändern. Dies zeigt sich insbesondere an der tatsächlich erlittenen Schnittverletzung des Privatklägers. Gerade unter Berücksichtigung der konkreten

- 20 - Umstände – einem dynamischen Ablauf und zwei wuchtig geführten Hieben – sowie der Tatsache, dass dabei eine etwa 6 cm lange und 2 cm tiefe Schnittwunde verursacht wurde, ist davon auszugehen, dass die Hiebe durchaus geeignet waren, eine schwere Verletzung im Sinne von Art. 122 StGB zu verursachen. 3.10. Zuzustimmen ist der Vorinstanz weiter darin, dass vorliegend der Erfolg einer vollendeten schweren Körperverletzung nicht eingetreten ist. Da der Beschuldigte jedoch alle für die Erfüllung des objektiven Tatbestands der schweren Körperverletzung notwendigen Handlungen vollendet hat, der ausbleibende Erfolg allerdings, wie bereits erwähnt, auf reinen Zufall zurückzuführen ist, liegt ein vollendeter Versuch im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB vor. Ergänzend ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 44 Ziff. 4.4 S. 335). 3.11. Die Vorinstanz subsumiert den vorliegenden Vorfall zutreffend unter eine versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. b StGB, wonach sich strafbar macht, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht oder das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt (Urk. 44 Ziff. 4.3.11 f. S. 33 f.). Diese rechtliche Würdigung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden und es kann auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass durch die vom Beschuldigten ausgeführten Messerhiebe auch eine lebensgefährliche Verletzung im Sinne von Art. 122 lit. a StGB hätte herbeigeführt werden können. Gemäss dieser Bestimmung liegt eine schwere Körperverletzung vor, wenn ein Mensch lebensgefährlich verletzt wird. Die Lebensgefahr muss eine unmittelbare sein. Es muss ein Zustand herbeigeführt worden sein, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtet, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde (ROTH/BERKEMEIER, BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 122 N 8). Aufgrund der Wucht, mit welcher der Beschuldigte die Messerhiebe ausführte – was sich insbesondere darin zeigt, dass der Privatkläger an seiner linken Hand eine rund 6 cm lange und 2 cm tiefe Schnittwunde erlitt, obwohl zu Gunsten des Beschuldigten davon aus-

- 21 - zugehen ist, dass das Messer nicht besonders geschliffen und damit nicht besonders scharf war –, steht fest, dass ein solcher Hieb bei einem Treffer im Bereich des

Oberkörpers, des Halses oder insbesondere des Kopfes lebensgefährliche Verletzungen hätte verursachen können. 3.12. Da es sich um einen Versuch handelt, spielt sodann keine Rolle, dass tatsächlich lediglich eine Schnittwunde an der linken Hand mit einer arteriellen Blutung und keine lebensgefährliche Verletzung eingetreten ist (Urk. 2/2; Urk. 6/2). Wie bereits erwähnt, war es vorliegend vielmehr einzig dem Zufall überlassen, ob sich die Gefahr einer lebensgefährlichen Verletzung verwirklicht oder nicht. 3.13. Die Verteidigung macht im Berufungsverfahren geltend, dass der Beschuldigte lediglich in einer Notwehrsituation im Sinne von Art. 15 StGB gehandelt habe. Eventualiter – für den Fall, dass die Notwehrhandlungen des Beschuldigten nicht als angemessen im Sinne von Art. 15 StGB erachtet würden – sei er im Sinne von Art. 16 Abs. 2 StGB von Schuld und Strafe freizusprechen, weil er aufgrund der durch den Angriff des Privatklägers ausgelösten Erregung und Bestürzung nicht in der Lage gewesen sei, besonnen und verantwortungsbewusst zu reagieren (Urk. 63 S. 7-10). Bereits in der Untersuchung machte der Beschuldigte geltend, er sei vom Privatkläger angegriffen worden, weshalb er Angst gehabt habe und den Privatkläger lediglich habe vertreiben wollen (Urk. 3/2 F/A 15; Urk. 3/3 F/A 8 f., F/A 14 und F/A 16; Urk. 3/4 F/A 21). 3.14. Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene oder jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB, "rechtfertigende Notwehr"). Rechtmässiges Handeln setzt also voraus, dass der Täter sich der Notwehrlage bewusst ist und dass er mit dem Willen zur Verteidigung handelt (BGE 104 IV 1 E. a; Urteil des Bundesgerichts 7B_13/2021 vom 5. Februar 2024 E. 3.3.1; je mit Hinweisen). Der Angriff muss unmittelbar sein. Als unmittelbarer Angriff gilt ein Angriff, sobald die Rechtsgutverletzung entweder bereits im Gange, also gegenwärtig ist und noch andauert, oder unmittelbar droht. Dabei ist die Bedrohung durch einen Angriff unmittelbar, wenn sie aktuell und konkret ist, sodass mit einem Angriff ernstlich zu rechnen ist und jedes weitere Zuwarten die Verteidi-

- 22 - gungschance gefährdet. Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr verlangt vom Angegriffenen damit nicht, dass er mit einer Reaktion zuwartet, bis es für eine Abwehr zu spät ist. Doch setzt die Unmittelbarkeit der Bedrohung voraus, dass jedenfalls Anzeichen einer Gefahr vorhanden sind, die eine Verteidigung nahelegen. Solche Anzeichen liegen namentlich vor, wenn der Angreifer eine drohende Haltung einnimmt, sich zum Kampf vorbereitet oder Bewegungen macht, die in diesem Sinne gedeutet werden können. Der Angriff droht mit anderen Worten nicht erst unmittelbar, wenn es für den Angreifer kein Zurück mehr gibt, sondern bereits, wenn der Bedrohte nach den gesamten Umständen mit dem sofortigen Angriff rechnen muss. Handlungen, die lediglich darauf gerichtet sind, einem zwar möglichen aber noch unsicheren Angriff vorzubeugen, einem Gegner also nach dem Grundsatz, dass der Angriff die beste Verteidigung ist, zuvorzukommen und ihn vorsorglich kampfunfähig zu machen, fallen nicht unter den Begriff der Notwehr (Urteile des Bundesgerichts 7B_13/2021 vom 5. Februar 2024 E. 3.3.1; 6B_182/2021 vom 12. Mai 2021 E. 2.2; 6B_205/2019 vom 9. August 2019 E. 2.3.1; 6B_303/2018 vom 2. November 2018 E. 2.3; BGE 93 IV 81; NIGGLI/ GÖHLICH, BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 15 N 18 f.). Nach der Rechtsprechung muss die Abwehr in einer Notwehrlage nach der Gesamtheit der Umstände verhältnismässig erscheinen. Eine Rolle spielen insbesondere die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff und die Abwehr bedrohten Rechtsgüter, die Art des Abwehrmittels und dessen tatsächliche Verwendung. Die Angemessenheit der Abwehr ist anhand jener Situation zu beurteilen, in der sich der rechtswidrig Angegriffene im Zeitpunkt seiner Tat befand. Es dürfen nicht nachträglich allzu subtile Überlegungen darüber

angestellt werden, ob der Angegriffene sich nicht allenfalls auch mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen hätte begnügen können (BGE 136 IV 49 E. 3.1 und 3.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_13/2021 vom 5. Februar 2024 E. 3.3.3; 6B_1454/2020 vom 7. April 2022 E. 3.3.1; je mit Hinweisen). Bei der Verwendung gefährlicher Werkzeuge zur Abwehr (Messer, Schusswaffen etc.) ist praxisgemäss besondere Zurückhaltung geboten, da deren Einsatz stets die Gefahr schwerer oder gar tödlicher Verletzungen mit sich bringt (BGE 136 IV 49 E. 3.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_13/2021 vom 5. Februar 2024 E. 3.3.3; 6B_1454/2020 vom 7. April 2022 E. 3.3.1; 6B_1211/2015 vom

- 23 - 10. November 2016 E. 1.4.1). Angemessen ist die Abwehr, wenn der Angriff nicht mit weniger gefährlichen und zumutbaren Mitteln hätte abgewendet werden können, der Täter womöglich gewarnt worden ist und der Abwehrende vor der Benutzung des gefährlichen Werkzeugs das Nötige zur Vermeidung einer übermässigen Schädigung vorgekehrt hat. Auch ist eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter unerlässlich. Doch muss deren Ergebnis für den Angegriffenen, der erfahrungsgemäss rasch handeln muss, mühelos erkennbar sein (BGE 136 IV 49 E. 3.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_13/2021 vom 5. Februar 2024 E. 3.3.3; 6B_1454/2020 vom 7. April 2022 E. 3.3.1; 6B_810/2011 vom 30. August 2012 E. 3.3.3; je mit Hinweisen). 3.15. Art. 16 StGB regelt die "entschuldbare Notwehr". Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Art. 15 StGB, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 16 Abs. 1 StGB). Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft (Art. 16 Abs. 2 StGB). Ein Notwehrexzess ist gemäss Art. 16 Abs. 2 StGB entschuldbar, wenn die Aufregung oder die Bestürzung des Täters allein oder zumindest vorwiegend auf den rechtswidrigen Angriff zurückzuführen ist. Die Entschuldbarkeit bezieht sich auf die emotionale Situation, in der sich der Angegriffene befindet, und nicht auf die Abwehrhandlung. Art und Umstände des Angriffs müssen derart sein, dass sie die Aufregung oder die Bestürzung entschuldbar erscheinen lassen. Nicht jede geringfügige Erregung oder Bestürzung führt zu Straflosigkeit (BGE 109 IV 5 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 7B_13/2021 vom 5. Februar 2024 E. 3.5.2). Das Gericht hat einen umso strengeren Massstab anzulegen, je mehr die Reaktion des Täters den Angreifer verletzt oder gefährdet (BGE 102 IV 1 E. 3b; Urteile des Bundesgerichts 7B_13/2021 vom 5. Februar 2024 E. 3.5.2; 6B_1454/2020 vom 7. April 2022 E. 3.3.2; 6B_1211/2015 vom 10. November 2016 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Erforderlich ist, dass es dem Täter aufgrund der Aufregung oder Bestürzung über den Angriff nicht möglich war, besonnen und verantwortlich zu reagieren (vgl. Urteile des Bundesgerichts 7B_13/2021 vom 5. Februar 2024 E. 3.5.2; 6B_1454/2020 vom 7. April 2022 E. 3.3.2 mit Hinweisen). Wird das Notwehrrecht erheblich überschritten, muss die Aufregung oder Bestürzung des Täters über den Angriff schwerwiegend gewesen

- 24 - sein, um annehmen zu können, eine besonnene und verantwortliche Reaktion, namentlich mit mildereren Mitteln, wäre diesem nicht möglich gewesen (vgl. BGE 109 IV 5 E. 3; BGE 102 IV 1 E. 3b; Urteile des Bundesgerichts 6B_1454/2020 vom 7. April 2022 E. 3.3.2; 6B_1211/2015 vom 10. November 2016 E. 1.4.2; je mit Hinweisen). 3.16. Hinsichtlich der geltend gemachten Notwehr kam die Vorinstanz zum Schluss, dass sich der Beschuldigte nicht in einer Notwehrlage gemäss Art. 15 StGB befunden habe (Urk. 44 Ziff. 4.5.4 S. 37 f.). Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Zwar trifft es zu, dass der Beschuldigte objektiv betrachtet mit erheblicher Unverhältnismässigkeit auf die Provokationen des Privatklägers reagierte, gleichwohl ist das Gesamtgeschehen

differenzierter zu würdigen. 3.17. Gestützt insbesondere auf die Videoaufnahme ist vorliegend von einem Angriff des Privatklägers auszugehen, der sich nicht einzig in einem einmaligen Wurf eines Gegenstandes erschöpfte. Die Verteidigung bringt zu Recht vor, dass der Privatkläger nicht nur verbal beleidigte, sondern auch wiederholt tätlich wurde, indem er zunächst einen mit Süßigkeiten gefüllten Plastikbehälter und anschließend einen weiteren Gegenstand – den Stapel Plastikbecher – in Richtung des Beschuldigten warf (vgl. Urk. 63 S. 8). Die Vorinstanz verkennt dabei die anhaltende Aggressivität des Privatklägers, indem sie den Angriff als mit dem ersten Wurf abgeschlossen beurteilt. Bereits die Rückkehr des Privatklägers zum Imbissstand lässt jedoch auf eine bewusst konfrontative Haltung schließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass – selbst wenn man von der Darstellung des Privatklägers ausgeht – kein Verhalten des Beschuldigten vorlag, das eine derart aggressive Reaktion, insbesondere das gezielte Bewerfen mit Gegenständen, hätte erklären können. Flapsige Bemerkungen an einem Imbissstand sind als sozialtypisch einzustufen und vermögen ein derartiges Verhalten nicht zu rechtfertigen. Das Verhalten des Privatklägers war mithin von Beginn an aggressiv, provokativ und auf Eskalation ausgerichtet: Er beleidigte den Beschuldigten, bewarf ihn mehrfach mit Gegenständen und trat auch nach dem ersten Wurf weiterhin verbal aggressiv auf. Trotz einer eindeutigen Handgeste eines Mitarbeiters, den Laden zu verlassen, blieb er dort stehen und baute sich stattdessen körperlich bedrohlich im

- 25 - Raum auf. Dabei wäre es bereits in diesem Zeitpunkt für ihn ohne Weiteres möglich gewesen, den Laden zu verlassen. Stattdessen vermittelte er durch sein Verhalten den Eindruck einer unmittelbar bevorstehenden weiteren Eskalation. Dass er in seiner ersten Einvernahme gegenüber der Polizei einräumte, er habe mit einer körperlichen Auseinandersetzung gerechnet (vgl. Urk. 4/1 F/A 44), unterstreicht diese Einschätzung – selbst wenn er dies später in Abrede stellte (vgl. Urk. 4/2 F/A 45 f.). In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass der Privatkläger – nachdem er zunächst nach Hause gefahren war, sich wieder ins Auto setzte und wütend zum Imbissstand zurückkehrte, um den Beschuldigten zu konfrontieren – auch während dieser Fahrt jederzeit die Gelegenheit gehabt hätte, sich eines Besseren zu besinnen und von seinem Vorhaben abzusehen, was er aber nicht tat. All dies spricht eindeutig dafür, dass der Privatkläger von Anfang an aktiv Streit, wenn nicht gar eine körperliche Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten suchte. Erst als der Beschuldigte mit dem Messer hinter der Theke hervorkam, erschrak der Privatkläger – wie der Videoaufnahme zu entnehmen ist – sichtlich und wich etwas zurück. Er verließ den Imbissladen jedoch auch in diesem Zeitpunkt nicht, obwohl er dazu jederzeit in der Lage gewesen wäre. Vielmehr näherte er sich dem Beschuldigten sogar erneut, als dessen Arbeitskollegen diesen zurückhielten, und versuchte ihn zu schlagen – ein Verhalten, das die Bedrohungslage zusätzlich bestätigte. Erst danach verließ er den Laden. 3.18. Weiter ist auch das Argument der Verteidigung, wonach sich die Bedrohungslage nicht auf die rein physische Nähe beschränkt, sondern auch die subjektive Wahrnehmung des Angegriffenen berücksichtigt werden muss (Urk. 63 S. 7), grundsätzlich zutreffend. Die Situation vor Ort war emotional aufgeladen, unübersichtlich und von erheblicher Dynamik geprägt. Auf der Videoaufnahme ist zudem deutlich ersichtlich, dass der Privatkläger körperlich überlegen war, sich aggressiv im Raum positionierte und vom Beschuldigten als ernsthafte Bedrohung wahrgenommen wurde. Auch wenn die beiden Arbeitskollegen des Beschuldigten anwesend waren, ergibt sich aus der Aufnahme nicht, dass sie ihm von Anfang an zur Seite standen. Erst später griffen sie deeskalierend ein – zu einem Zeitpunkt jedoch, als die affektive Eskalation bereits in

vollem Gange war.

- 26 - 3.19. Vor diesem Hintergrund liegt ein Angriff auf mehrere Rechtsgüter vor – namentlich auf die körperliche Unversehrtheit des Beschuldigten (durch mehrfache Tötlichkeiten), auf das Eigentum des Ladeninhabers (durch das Herumwerfen von Inventar) sowie auf dessen Hausrecht (durch das fortgesetzte Verweilen im Laden trotz Aufforderung zum Gehen). Aus Sicht des Beschuldigten bestand somit ein fortdauerndes und ernstzunehmendes Bedrohungsszenario. Indem der Privatkläger sich aggressiv im Imbissladen aufbaute und den Beschuldigten fortgesetzt provozierte, gab er zu erkennen, dass der Angriff im Zeitpunkt, als der Beschuldigte zum Messergriff, noch keineswegs abgeschlossen war bzw. erst unmittelbar bevorstand. 3.20. Demgegenüber kann der Auffassung der Verteidigung, wonach es sich beim Tatverhalten des Beschuldigten um angemessene Abwehrhandlungen gehandelt habe (vgl. Urk. 63 S. 8 f.), nicht gefolgt werden. Die Reaktion des Beschuldigten – das Umgehen der Theke und der bewaffnete Angriff mit einem rund 26 cm langen Messer – überschritt das zur Verteidigung Erforderliche bei weitem. Ungeachtet der bestehenden Bedrohungssituation war der Einsatz eines Messers zweifellos objektiv unverhältnismässig. Allerdings rechtfertigt gerade diese Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Bedrohung und der überzogenen Verteidigung eine Qualifikation als Notwehrexzess im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB. Der Beschuldigte befand sich unstreitig in einer überraschenden, aggressiven und emotional aufgeladenen Konfrontation. Die spontane Eskalation, die fortgesetzten Beleidigungen sowie die Tötlichkeiten setzten ihn offensichtlich in starke Aufregung. Diese Belastungssituation, verbunden mit seiner unterlegenen physischen Konstitution, führte dazu, dass er die Grenzen der erlaubten Verteidigung deutlich überschritt. Die typischen Merkmale eines Notwehrexzesses, insbesondere die impulsive Eskalation in unmittelbarer Konfrontation, liegen somit vor. Dagegen bleibt der entschuldbare Notwehrexzess nach Art. 16 Abs. 2 StGB ausgeschlossen. Zwar macht die Verteidigung geltend, der Beschuldigte sei in derartiger Erregung gewesen, dass ihm keine Besonnenheit mehr möglich gewesen sei (Urk. 63 S. 9). Die Videoaufzeichnung zeigt aber zu Beginn des Geschehens durchaus eine gewisse Selbstkontrolle des Beschuldigten. Der Gang zum Messer und das bewusste Umgehen des Tresens sprechen gegen ein vollständig affektgesteuertes

- 27 - Verhalten. Auch blieb dem Beschuldigten ein Moment zur Reflexion, bevor er den Nahkampf suchte. Daher kann nicht geschlossen werden, dass es dem Beschuldigten unter den gegebenen Umständen nicht möglich war, sich anders zu verhalten. Nicht gefolgt werden kann auch der Auffassung der Verteidigung, wonach jeder Durchschnittsmensch unter den gleichen Umständen ebenfalls in Affekt geraten und gleich reagiert hätte (vgl. Urk. 63 S. 10). 3.21. Im Ergebnis ist dem Beschuldigten somit ein Notwehrexzess im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB zugutezuhalten. Das hat bei der Strafzumessung zu seinen Gunsten berücksichtigt zu werden. Somit ist der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 16 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung und Vollzug 1. Ausgangslage

E. 4

Am 14. August 2024 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 15. April 2025 vorgeladen (Urk. 55).

E. 4.1

Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, ist gestützt auf Art. 51 StGB die vom Beschuldigten erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft an die auszufällende Freiheitsstrafe anzurechnen (Urk. 44 Ziff. 7 S. 45).

E. 4.2

Der Beschuldigte befand sich vom 13. August 2023 bis am 25. April 2024 in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft (Urk. 13/1-23; Urk. 33-36), was insgesamt 257 Tage ergibt, die als erstanden gelten und an die auszufällende Freiheitsstrafe anzurechnen sind. 5. Vollzug

E. 4.3

Gestützt auf die Videoaufnahme ist zusammengefasst erstellt, dass der Privatkläger am 13. August 2023 um ca. 01.27 Uhr den E. _____ in F. _____ betrat, sich vor die Theke stellte und kurz darauf einen Plastikbehälter mit Süßigkeiten behändigte und diesen in Richtung des Beschuldigten warf. Weiter ergibt sich aus dem Videomaterial, dass der Beschuldigte den geworfenen Plastikbehälter mit der linken Hand abwehrte und daraufhin ein hinter ihm abgestelltes Messer ergriff. Gestützt auf die Untersuchungsakten handelt es sich dabei um ein Messer mit einem schwarzen Kunststoffgriff sowie einer 265 mm langen und ca. 40 mm breiten Klinge, welche keine Spitze aufweist, sondern abgerundet ist (Urk. 2/2 S. 1). Aus

- 12 - der Videoaufnahme geht sodann hervor, dass der Beschuldigte mit dem Messer in der Hand hinter der Theke hervorrante und damit auf den Privatkläger losging. Wie in der Anklageschrift festgehalten, führte der Beschuldigte darauf mit dem in seiner rechten Hand über dem Kopf hoch aufgezogenen Messer nacheinander zwei schwingvolle und heftige Hiebe von oben nach unten aus. Ebenso ist erstellt, dass diese Hiebe in Richtung des Oberkörper-, Hals- und Kopfbereichs des Privatklägers ausgeführt wurden. Es steht sodann fest, dass der Privatkläger nach hinten auswich und die Messerhiebe diesen Körperbereich verfehlten. Dennoch fügte der Beschuldigte dem Privatkläger mit einem seiner Hiebe eine blutende Schnittwunde an der Innenfläche der linken Hand zu, wobei gestützt auf die in den Akten liegenden Arztberichte feststeht, dass es sich dabei um eine ca. 2 cm tiefe und ca. 6 cm lange Schnittwunde handelte (Urk. 6/2-3; Urk. 6/5; Urk. 9/4). Am Ende der Videoaufnahme ist schliesslich ersichtlich, dass ein Arbeitskollege des Beschuldigten diesen zurückdrängte. Der Privatkläger versuchte daraufhin, dem Beschuldigten eine Ohrfeige zu versetzen, und rannte anschliessend davon (Urk. 2/3).

E. 4.4

Im Übrigen kann auf die detaillierten und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 Ziff. 3.7.3.1 S. 23 ff.). Insbesondere ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht zu Gunsten des Beschuldigten die Anklageschrift dahingehend ergänzt hat, dass der Privatkläger den Beschuldigten nach dem erneuten Betreten des Imbisses und dem Wurf des Plastikbehälters mit den Süßigkeiten beleidigte sowie wütend und aggressiv auftrat (Urk. 44 Ziff. 3.7.3.1 S. 24), wenngleich der Inhalt dieser Beleidigungen nicht erstellt werden kann. Weiter ist auf der Videoaufnahme ersichtlich, dass der Privatkläger nach dem Wurf des Plastikbehälters mit den Süßigkeiten einen weiteren Gegenstand – nämlich einen Stapel Plastikbecher – in Richtung des Beschuldigten warf.

E. 4.5

Was die in der Anklageschrift geschilderte Vorgeschichte betrifft, ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass eine Beleidigung durch den Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger nicht erstellt werden kann. Zwar zeigt die Videoaufnahme, dass der Privatkläger, als er den Imbiss zum zweiten Mal betrat, offensichtlich emotional aufgeladen war. Anders lässt sich vernünftigerweise nicht erklären, weshalb

- 13 - der Privatkläger nur wenige Sekunden nach dem Betreten des Imbisses dem Beschuldigten den Plastikbehälter mit den Süßigkeiten und anschliessend einen Stapel Plastikbecher anwarf. Allerdings kann der genaue Ablauf des ersten Besuchs des Privatklägers im Imbiss gestützt auf die Aussagen der Beteiligten, also des Beschuldigten, des Privatklägers sowie der beiden Zeugen, nicht rekonstruiert werden. Vor allem kann nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte den Privatkläger angegrinst und ihn gefragt habe, ob seine Frau gerne scharf esse, was die beiden Arbeitskollegen des Beschuldigten zum Lachen gebracht habe und seitens des Privatklägers als Beleidigung hätte verstanden werden können. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 Ziff. 3.7.2.2-3.7.2.5 S. 22 f.).

E. 4.6

Die Vorinstanz prüfte schliesslich die Frage, ob der Beschuldigte zumindest in Kauf nahm, dass der Privatkläger lebensgefährliche beziehungsweise gar tödliche Verletzungen hätte erleiden oder sterben können, im Rahmen der rechtlichen Würdigung. Ebenso ging sie im Rahmen der rechtlichen Würdigung auf die vom Beschuldigten eingereichten Simulationen und Berechnungen ein. Diese Vorgehensweise ist vorliegend zu übernehmen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage

E. 5

Mit Eingabe vom 9. April 2025 reichte die Verteidigung ein Schreiben zu den Integrations- und Arbeitsbemühungen des Beschuldigten ein, welches in der Folge zu den Akten genommen wurde (Urk. 56 f.).

E. 5.1

Betreffend den Vollzug kommt vorliegend in objektiver Hinsicht sowohl der vollständig bedingte als auch der teilbedingte Vollzug der Freiheitsstrafe in Frage (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 StGB sowie Art. 43 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB wird in subjektiver Hinsicht die günstige Prognose für den Beschuldigten grundsätzlich vermutet; es genügt das Fehlen der Befürchtung, dass er erneut straffällig werde. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 5 E. 4.2.2).

E. 5.2

Die Vorstrafe vom 29. Januar 2020 (vgl. Urk. 60) ist vorliegend nicht einschlägig und vermag die Vermutung der günstigen Prognose nicht umzustossen. Angesichts der bereits erstandenen 257 Tage Haft kann zudem davon ausgegangen werden, dass sich der Beschuldigte künftig wohl verhalten wird. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass der Beschuldigte heute erstmals mit einer Freiheitsstrafe bestraft wird. Es ist ihm daher der bedingte Strafvollzug im gesamten Umfang der ausgefallten Strafe zu gewähren. Allfälligen, aufgrund der Vorstrafe ver-

- 33 - bleibenden Restbedenken ist mit einer gegenüber dem gesetzlichen Minimum leicht angehobenen Probezeit von 3 Jahren Rechnung zu tragen. VI. Landesverweisung 1.

Ausgangslage

E. 6

Zur Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ sowie Staatsanwalt lic. iur. C._____ in Begleitung von Staatsanwältin MLaw D._____ (Prot. II S. 4). Direkt im Anschluss an die Berufungsverhandlung wurde die Urteilsberatung aufgenommen. Das ergangene vorliegende Berufungsurteil wurde den Parteien bzw. ihren jeweiligen Rechtsvertretern hernach schriftlich im Dispositiv mitgeteilt (Urk. 64). Eine Minderheit des Gerichts verneint das Vorliegen einer Notwehrsituation und beantragt die Schuldigsprechung des Beschuldigten der versuchten vorsätzlichen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. b StGB in Verbindung mit

- 7 - Art. 22 Abs. 1 StGB sowie, selbst für den Fall, dass eine Notwehrsituation bejaht werden sollte, eine höhere Bestrafung des Beschuldigten. Der zu Protokoll gegebene Minderheitsantrag wird den Parteien mit Begründung zusammen mit der vorliegenden Urteilsbegründung zugestellt (Urk. 67). II. Prozessuales 1. Anwendbares Recht Der angefochtene Entscheid erging am 25. April 2024 und damit nach Inkrafttreten der auf den 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Revision der Strafprozessordnung. Somit gilt für das vorliegende Berufungsverfahren das neue Recht (Art. 454 Abs. 1 StPO). 2. Umfang der Berufung

E. 8

Januar 2025 E. 2.2.2; 6B_999/2023 vom 9. September 2024 E. 1.3.2; BGE 140 IV 150 E. 3.4; 137 IV 113 E. 1.4.2; je mit Hinweisen).

E. 13

Dezember 2024 E. 2.3.3; BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; BGE 135 IV 12 E. 2.3.2 f.; BGE 134 IV 26 E. 3.2.2; je mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.